

# Gemeindevordnung

## **zur Regelung von Angelegenheiten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Helmbrechts**

Die Stadt Helmbrechts erlässt auf Grund der Art. 18, 19, und 28 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2001 (GVBl. S. 140), des Art. 51 Abs. 4 und Abs. 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (BayRS 91-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.12.1999 (GVBl. S. 532), des Art. 14 des Bayerischen Immissionschutzgesetzes (BayRS 2129-1-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.12.2001 (GVBl. S. 999) folgende Verordnung:

### Abschnitt A

#### (Allgemeine Vorschriften)

#### § 1

##### Verpflichtete

1. Verpflichtete nach dieser Verordnung sind diejenigen, denen ein bestimmtes Verhalten (Gebot) oder ein bestimmtes Unterlassen (Verbot) vorgeschrieben wird.
2. Soweit Verpflichtungen nach dieser Verordnung davon abhängen, dass Grundstücke an öffentliche Straßen angrenzen oder durch sie erschlossen werden, haben die Eigentümer solcher Grundstücke diese Verpflichtung auf eigene Kosten zu erfüllen.
3. Soweit nach dieser Verordnung Verpflichtungen an das Eigentum geknüpft sind, stehen den Eigentümern Erbbauberechtigte und Nießbraucher gleich.
4. Verpflichtet bleibt auch, wer vertraglich die Erfüllung seiner Verpflichtung einem Dritten übertragen hat.

#### § 2

##### Vorder- und Hinterlieger

1. Die Verpflichtung der Vorderlieger umfasst den Gehbahnabschnitt, auf dessen Länge das Grundstück eine gemeinsame Grenze mit der öffentlichen Straße besitzt. Dieser Abschnitt wird seitlich durch die Linien begrenzt, die von den vorderen Grundstücksgrenzen ausgehend einen rechten Winkel mit der Gehbahnmitte bilden.
2. Die Verpflichtung der Hinterlieger umfasst den nach Absatz 1 zu sichernden Gehbahnabschnitt des Vorderliegergrundstückes, über das ihr Grundstück erschlossen wird.

Ein Grundstück wird nach dieser Verordnung über ein anderes erschlossen, wenn die Zufahrt oder der Zugang regelmäßig über dieses Grundstück genommen wird.

Ist dieser Gehbahnabschnitt mehr als doppelt so lang wie die Vorgrenze des Hinterliegergrundstückes, so beschränkt sich die Verpflichtung auf den Gehbahnabschnitt, der vor dem Hinterliegergrundstück liegt. Zur Bestimmung dieses Abschnittes ist Abs. 1 Satz 2 entsprechend anzuwenden.

3. Grenzt ein Vorderliegergrundstück mit einer geringeren Breite als 6 m an eine öffentliche Straße, so kann die Gemeinde den zu sichernden Gehbahnabschnitt abweichend von Abs. 1 durch Anordnung für den Einzelfall festlegen, wenn und soweit das unter Berücksichtigung der Grundstücksgröße der Billigkeit entspricht. Eine solche Festlegung kommt insbesondere bei Hammergrundstücken in Betracht.
4. Abs. 3 gilt entsprechend, wenn ein Hinterliegergrundstück über ein Vorderliegergrundstück erschlossen wird, das mit einer geringeren Breite als 6 m an eine öffentliche Straße grenzt.

### § 3

#### Öffentliche Straßen

- 1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Bundesstraßen. Hierzu gehören neben der Fahrbahn insbesondere auch die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern, Bankette Grünstreifen und Geh- und Radwege.
- 2) Gehbahnen i. S. dieser Verordnung sind,
  - a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen und die selbständigen, nur dem Fußgängerverkehr dienenden öffentlichen Wege (Gehwege),  
oder
  - b) wenn kein solcher Gehweg besteht, die von den Fußgängern benützten Teile am Rande öffentlicher Straßen in der erforderlichen Breite von 0,70 m, gemessen von der Straßengrundstücksgrenze aus. Bei Schneeablagerungen gemessen vom Ende der Ablagerung aus in Richtung Straßenmitte.
- 3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

## Abschnitt B

(Sicherung der Gehbahnen im Winter)

### § 4

#### Räum- und Streupflicht

- 1) Die Eigentümer von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an öffentliche Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder in sonstiger Weise durch sie erschlossen werden (Hinterlieger), haben die Gehbahnen zur Winterszeit nach Maßgabe dieser Verordnung auf eigene Kosten zu sichern.
- 2) Die Sicherungspflicht tragen Vorder- und Hinterlieger gemeinsam, soweit sie nach § 2 für den gleichen Abschnitt der Gehbahn verpflichtet sind. Es bleibt ihnen überlassen, die Verteilung der anfallenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln. Die getroffenen Vereinbarungen werden bei der Gemeinde gesammelt.
- 3) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Gemeinde über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie die Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinander stehen wie die Grundstücksflächen.
- 4) Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentlichen Straßen oder wird von diesen aus erschlossen, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.

### § 5

#### Inhalt der Räum- und Streupflicht

1. Die Verpflichteten haben die Gehbahnen bei Schnee, Schneeglätte oder Eisglätte in sicherem Zustand zu halten.

Zu diesem Zweck haben sie an Werktagen von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr, an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen von 8.00 Uhr bis 19.00 Uhr

- a) die Gehbahnen soweit wie möglich von Schnee oder Eis freizumachen,  
und
- b) bei Schnee oder Glatteis die Gehbahnen mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z. B. Sand, Feinsplitt) nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln ausreichend zu bestreuen,

sobald und sooft dies zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

Bei besonderer Glättegefahr (z. B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig.

2. Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind am Rande der Gehbahn oder bei sehr engen Gehbahnen nötigenfalls am Rande der Fahrbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht behindert wird. Ist das nicht möglich, so haben die Verpflichteten das Räumgut spätestens am folgenden Tag von der öffentlichen Straße zu entfernen. Die Gemeinde stellt für die Ablagerung einen geeigneten Platz zur Verfügung, auf den in ortsüblicher Weise hingewiesen wird.

Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind von Schnee und Eis freizuhalten.

3. Es ist untersagt, Schnee und Eis von benachbarten Grundstücken auf einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Fläche zu lagern.

## § 6

### Sperrung von nicht ausgebauten Fußwegen im Winter für den öffentlichen Verkehr

Folgende nicht ausgebaute Fußwege sind im Winter für den öffentlichen Verkehr gesperrt und werden nicht geräumt und gestreut:

1. Turmsteig zwischen Goethestraße und Johann-Sebastian-Bach-Straße
2. Verbindungsweg zwischen der Schulstraße und der Richard-Wagner-Straße
3. Verlängerung des Kirchbergweges vom Anwesen Lauferstraße 29 in Richtung Kirchberg
4. Fußweg zwischen der Luitpoldstraße und der Alten-Post-Straße
5. Fußweg zwischen der Münchberger Straße und der Siegfriedstraße
6. Fußweg zwischen der Kolonie- und der Friesenstraße
7. Treppenaufgang mit Fußweg bei der Gabelung Am Altersheim und Johann-Sebastian-Bach-Straße
8. Fußweg zwischen der Kapellenstraße und der Hermann-Löns-Straße
9. Fußweg zwischen der Frankenwaldstraße und der St.-Josef-Straße

## § 7

### Härtefälle

In besonderen Ausnahmefällen (z. B. lang anhaltende Schneefälle usw.) kann die Stadt abweichende Regelungen von den Bestimmungen dieses Abschnittes treffen. Diese sind vorher ortsüblich bekannt zu machen.

## Abschnitt C

## (Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen)

## § 8

Verbote

- 1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen, Wege und Plätze mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.
- 2) Insbesondere ist es verboten,
  - a) auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und in öffentlichen Anlagen Abfälle, Putz- und Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Gebrauchsgegenstände auszustauben oder auszuklopfen, Tiere in einer Weise zu füttern, die geeignet ist, die Straße zu verunreinigen;
  - b) öffentliche Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Gehwege durch Arbeiten zu verunreinigen oder durch Tiere verunreinigen zu lassen;
  - c) den Inhalt von Dungstätten, Klärschlamm, Steine, Bauschutt, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse, Unrat sowie Eis und Schnee
    - i) auf und neben öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie in öffentlichen Anlagen abzuladen, abzustellen und zu lagern,
    - ii) in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe und offene Abzugsgräben von öffentlichen Straßen zu schütten oder einzuleiten.
- 3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

## § 9

Reinigung bei außergewöhnlicher Verschmutzung

Wer öffentliche Straßen, Wege und Plätze oder öffentliche Anlagen insbesondere durch Bauarbeiten, Wegwerfen von Abfällen, Ausschütten oder Auslaufenlassen von Flüssigkeiten erheblich verunreinigt, ist verpflichtet, sie unverzüglich zu reinigen bzw. reinigen zu lassen. Neben dem Verursacher der Verunreinigung ist der Auftraggeber, für den die zur Verunreinigung führenden Arbeiten ausgeführt wurden, verpflichtet, für deren Beseitigung zu sorgen. Das gleiche gilt für Inhaber von Ladengeschäften, Verkaufsständen, deren Betrieb eine außergewöhnliche Verunreinigung mit sich bringt.

## § 10

Reinigungspflicht

- 1) Die Eigentümer und die Nutzungsberechtigten von bebauten und unbebauten Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an öffentliche Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder in sonstiger Weise durch sie erschlossen werden (Hinterlieger), haben diese öffentlichen Verkehrsflächen auf ihre Kosten zu reinigen, soweit nach § 9 nicht ein anderer zur Reinigung herangezogen wird. § 4 Abs. 3 und 4 dieser Verordnung ist entsprechend anwendbar.
- 2) Die Reinigungspflicht umfasst die Beseitigung von Unrat, Schmutz und Staub auf der an das Grundstück des Verpflichteten angrenzenden Hälfte der öffentlichen Verkehrsfläche (Straßenmittellinie bis Grundstücksgrenze) einschließlich des Zubehörs, wie Bankette und Gräben, Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe und sonstige der Grundstücks- oder Straßenentwässerung dienenden Einrichtungen, sind von Kehricht, Schlamm und sonstigem Unrat freizuhalten.
- 3) Die Verpflichteten haben die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze mindestens einmal wöchentlich, und zwar möglichst am Samstag sowie an Tagen vor Feiertagen, zu reinigen. Bei einer augenscheinlich starken Verunreinigung von öffentlichen Gehbahnen hat die Reinigung unverzüglich zu erfolgen.
- 4) Die Stadt kann aus begründeten Anlässen über die vorstehende Regelung hinaus eine außerordentliche Reinigung anordnen.
- 5) Bei trockener Witterung ist die zu reinigende Fläche ausreichend mit Wasser zu besprengen, um eine übermäßige Staubentwicklung zu vermeiden.

## Abschnitt D

## (Hundehaltung)

## § 11

Freies Umherlaufen von Hunden

- 1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder die öffentliche Reinlichkeit ist das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden im Sinne des Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in öffentlichen Anlagen oder auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen verboten.  
Wer Hunde mit sich führt, hat dies so zu tun, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt werden. Die Hunde sind stets an einer reißfesten Leine von höchstens 1,20 m Länge zu führen.
- 2) Von Kinderspielflächen, Freibadeanlagen sowie Sportplätzen sind große Hunde fernzuhalten. Auch ein Mitführen an der Leine ist in diesen Bereichen verboten.

## Abschnitt E

## (Öffentliche Anschläge)

## § 12

Anschläge

- 1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes dürfen in der Öffentlichkeit Anschläge, insbesondere Plakate, Zettel, Schriften und Tafeln, nur an den hierfür von der Stadt Helmbrechts bestimmten Plakatsäulen, Plakatanschlagtafeln sowie Schaukästen angebracht werden.
- 2) Abs. 1 findet keine Anwendung auf Werbeanlagen, die von der Bayerischen Bauordnung erfasst werden.
- 3) Ankündigungen öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften und anderer Vereinigungen, die gemeinnützig anerkannte Zwecke im Sinne von § 52 AO verfolgen, fallen nicht unter diese Verordnung, wenn sie an den hierfür bestimmten Anschlagtafeln ihrer eigenen Gebäude und Grundstücke sowie ihrer sonstigen Versammlungsräume angebracht sind.
- 4) Politische Parteien, Wählergruppen und Kandidaten dürfen bis zu sechs Monate vor Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sowie bis zu einem Monat vor konkreten Veranstaltungen Anschläge auch außerhalb der in § 11 Abs. 1 dieser Verordnung genannten Stellen anbringen, falls es die zur Verfügung über diese Stellen Berechtigten gestatten.
- 5) Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes bleiben unberührt.

## Abschnitt F

## (Lärmschutz)

## § 13

Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten

- 1) Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten sind an Sonn- und Feiertagen untersagt, an Werktagen in der Zeit von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr und 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr.  
Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten sind alle im Haus oder im Garten anfallenden lärmenden Arbeiten, wie z. B. das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln, Decken und Betten, das Hämmern, Sägen und Bohren oder das Hacken von Holz und die Benutzung von Rasenmähern und Vertikutierern mit Verbrennungsmotoren.
- 2) Die Stadt kann zur Vermeidung von Härten Ausnahmen für den Einzelfall zulassen, wenn schädliche Einwirkungen nicht zu befürchten sind bzw. wenn überwiegend öffentliche Belange es erfordern.

## § 14

Ruhestörende Tonübertragung

1. Musikinstrumente, Tonübertragungsgeräte und Tonwiedergabegeräte dürfen im Freien oder bei geöffnetem Fenster nicht so benutzt werden, dass andere dadurch erheblich belästigt werden können. Das Verbot gilt nicht, soweit der geschützte Personenkreis (Nachbarn) mit der Tonübertragung einverstanden ist, sowie für Kapellen, Musikzüge oder ähnliche Gruppen, die auf öffentlichen Straßen in der Zeit von 7.00 Uhr bis 21.00 Uhr vorübergehend spielen.
2. Bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse können Ausnahmen zugelassen werden (z. B. Brauchtumsfeste, Straßenfeste, Jubiläumsveranstaltungen).

## § 15

Öffentliche Vergnügungen

1. Öffentliche Vergnügungen sind in der Zeit von 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr untersagt, wenn sie zu einer erheblichen Belästigung der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft führen oder führen können.
2. § 14 Abs. 2 gilt entsprechend.



§ 16

Immissionsschutzgesetzgebung

Die Vorschriften der Immissionsschutzgesetzgebung bleiben durch die §§ 13 - 15 dieser Verordnung unberührt.

Abschnitt G

(Schlussvorschriften)

§ 17

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (Anhang 1 zu dieser Verordnung) geahndet.  
Der Anhang 1 dieser Verordnung ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 18

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.
2. Gleichzeitig tritt die Gemeindeverordnung zur Regelung von Angelegenheiten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Helmbrechts vom 30.11.1982 außer Kraft.

Helmbrechts, den 12. Dezember 2002  
Stadt Helmbrechts

gez. Manfred Mutterer

1. Bürgermeister

Anhang 1**zur Gemeindeverordnung zur Regelung von Angelegenheiten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Helmbrechts**

Gemeindeverordnung (§)

Gesetzliche Bestimmungen  
für Ahndung von VerstößenAbschnitt A  
(Allgemeine Vorschriften)  
§ 1 - § 3

entfällt

Abschnitt B  
(Sicherung der Gehbahnen im Winter)  
§ 4 - § 7

Art. 66 Nr. 5 BayStrWG

Abschnitt C  
(Reinhaltung und Reinigung der  
öffentlichen Straßen)  
§ 8 - § 10

Art. 66 Nr. 5 BayStrWG

Abschnitt D  
(Hundehaltung)  
§ 11

Art. 18 Abs. 3 LStVG

Abschnitt E  
(Öffentliche Anschläge)  
§ 12

Art. 28 Abs. 2 LStVG

Abschnitt F  
(Lärmschutz)  
§ 13 - § 14  
§ 15Art. 18 Abs. 2 Nr. 5 Bay ImSchG  
Art. 19 Abs. 8 Nr. 3 LStVG